

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KO §§ 59, 61; AFG §§ 141 b, 141 m

Leitsätze:

K e i n e
(vgl. die zugleich entschiedene
Parallelsache 5 AZR 663/75)

Aktenzeichen: 5 AZR 662/75
Urteil des BAG vom 25. Mai 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 662/75

2 Sa 144/74 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 4. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Mai 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1975 - 2 Sa 144/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 14. August 1973 als elektrotechnische Assistentin bei der Firma W -Büromaschinen GmbH in G beschäftigt. Ihr Gehalt betrug zuletzt 1.503,-- DM brutto monatlich. Die Arbeitgeberin kündigte der Klägerin mit Schreiben vom 2. August 1974 zum nächstmöglichen Termin. Am 9. September 1974 trat die Klägerin eine neue Arbeitsstelle an. Am 6. August 1974 wurde über das Vermögen der Firma Konkurs eröffnet. Von diesem Zeitpunkt an befand sich die Klägerin bis zum 26. August 1974 in Urlaub. Sie beantragte beim Arbeitsamt Aalen Konkursausfallgeld in Höhe ihres Gehaltes für die Zeit bis zum 26. August 1974.

Die Klägerin hat sich gegen die Kündigung gewandt und Zahlung von Gehalt und Urlaubsvergütung für die Zeit vom 6. August bis zum 9. September 1974 abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes begehrt. Sie hat u.a. beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.653,-- DM brutto abzüglich 153,-- DM netto zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Seiner Ansicht nach steht der Klägerin die geltend gemachte Forderung insoweit nicht mehr zu, wie sie Konkursausfallgeld beantragt hat. Insoweit sei die Forderung gemäß § 141 m Abs. 1 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen. Der Antrag der Klägerin auf Konkursausfallgeld sei begründet, weil sie für die Zeit bis zum 26. August 1974 einen Anspruch auf Urlaubsvergütung gehabt habe, der vor Konkurseröffnung entstanden und fällig geworden sei.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 2. August 1974 nicht beendet worden ist, und hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 1.653,-- DM brutto abzüglich 153,-- DM Arbeitslosengeld und 70,-- DM ersparter Fahrtkosten zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision verfolgt den Klageabweisungsantrag insoweit weiter, als der Beklagte zur Zahlung von mehr als 662,87 DM brutto abzüglich 223,-- DM netto verurteilt worden ist. Bei dem von der Revision bekämpften Differenzbetrag handelt es sich um die auf die Zeit vom 6. bis 26. August 1974 entfallende Urlaubsvergütung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Zweifel an der Berechtigung der Klägerin, den Klageanspruch gerichtlich geltend zu machen, bestehen nicht.

Der Beklagte hat in den Vorinstanzen solche Zweifel aus der gesetzlichen Regelung über das Konkursausfallgeld in den §§ 141 a - 141 n AFG hergeleitet. Nach § 141 m Abs. 1 AFG gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, mit der Stellung des Antrags auf Konkursausfallgeld auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Der Forderungsübergang spielt jedoch im Fall der Klägerin keine Rolle mehr, weil sich ihr Antrag auf Konkursausfallgeld mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. Dezember 1976 - 7 RAr 136/75 - erledigt hat. Das ist in dem beigelegten in der Parallelsache 5 AZR 663/75 ergangenen Urteil des Senats im einzelnen ausgeführt.

2. Wie sich ebenfalls aus dem Urteil 5 AZR 663/75 ergibt, ist der Senat dem Landesarbeitsgericht darin beigetreten, daß der Anspruch der Klägerin auf Urlaubsvergütung für die nach Konkurseröffnung liegende Zeit vom 6. bis 26. August 1974 Masse-schuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO in der Fassung vom 17. Juli 1974 ist.

3. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender und von der Revision nicht angegriffener Begründung den gesamten am 6. August 1974 als einen nach Konkurseröffnung liegenden Urlaubstag behandelt, obwohl der Konkurs erst um 16.00 Uhr dieses Tages eröffnet worden ist.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Paetsch

Siara

Scherer

Dr. Heither

